

Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 1 a des

Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Stand: 30.10.25

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB) und
Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Zu Artikel 1 Nummer 1 a (Änderung des Stromsteuergesetzes)	4
Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern.....	4
Streichung im Widerspruch zu unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen.....	4
Rechtskonforme Nutzung vorhandener Zertifikate vermeidet bürokratischen Mehraufwand.....	4

Das Wichtigste in Kürze

Streichung im Widerspruch zu unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen: Die geplante Neufassung des § 2 Nr. 7 StromStG soll Biomasse künftig vom Begriff der „erneuerbaren Energieträger“ ausschließen – entgegen dem EU- und nationalen Rechtsverständnis. Zwar wird dies mit Änderungen im EU-Beihilferecht begründet, doch erlaubt dieses ausdrücklich Steuervergünstigungen für Strom aus nachhaltiger Biomasse gemäß RED II/III. Damit entspricht die Neuregelung einer Verschärfung gegenüber Unionsrecht und widerspricht Art. 2 Nr. 1 RED II/III, wonach Biomasse ausdrücklich als erneuerbare Energiequelle gilt. Eine nationale Einschränkung auf Wind, Sonne, Wasser und Geothermie verletzt das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und widerspricht dem systematischen Ziel der Steuerbefreiung für dezentrale Eigenversorgung aus erneuerbaren Quellen und dem faktischen Gleichbehandlungsgrundsatz im Steuerrecht. Auch nationale Regelwerke wie EEG, GEG und WPG führen Biomasse als erneuerbaren Energieträger – ihre Streichung aus dem Stromsteuerrecht bricht diese Systematik und schwächt klimapolitisch wichtige Beiträge der Bioenergie zur Flexibilisierung und Netzstabilität.

Rechtskonforme Nutzung vorhandener Zertifikate vermeidet bürokratischen Mehraufwand: Das Argument, eine Stromsteuerbefreiung für Biomasseanlagen über 2 MW verursache unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand, ist unbegründet. Betreiber solcher Anlagen erfüllen bereits heute die RED-III-Nachhaltigkeitskriterien gemäß BioSt-NachV, etwa durch Zertifizierungen nach REDcert oder SURE mit dokumentierten Lieferkettennachweisen. Eine separate Nachweissystematik allein für das Stromsteuerrecht ist nicht notwendig, da auf bestehende Zertifizierungen zurückgegriffen werden kann. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat diese Vorgehensweise im Dezember 2023 offiziell eingeführt und dokumentiert. So werden die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 EBeV 2030 als erfüllt anerkannt, wenn Biomasseanlagen bereits die Nachhaltigkeitsanforderungen nach der BioSt-NachV erfüllen – eine zusätzliche Systematik für das Stromsteuerrecht ist daher überflüssig. EEG und BioSt-NachV setzen die EU-Vorgaben rechtskonform um, sodass Doppelprüfungen vermieden und vorhandene Zertifikate genutzt werden können. Für Betreiber entsteht kein Mehraufwand, da Nachhaltigkeit bereits nachgewiesen ist; auch die Verwaltung profitiert durch vereinfachte Prüfverfahren und den Wegfall paralleler Strukturen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 a (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Streichung im Widerspruch zu unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen

Die Neufassung des § 2 Nr. 7 StromStG sieht vor, dass Biomasse künftig nicht mehr unter den Begriff der „erneuerbaren Energieträger“ im Sinne des Stromsteuerrechts fällt. Begründet wird die Streichung mit der Änderung des EU-Beihilferechts. Dieses erlaubt jedoch ausdrücklich Steuerermäßigungen und Entlastungen für Strom aus Biomasse, sofern die Anforderungen an Nachhaltigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) erfüllt sind. Damit stellt die Neufassung des § 2 Nr. 7 StromStG eine deutliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Unionsrecht dar. Zudem steht die in der Gesetzesbegründung getroffene Aussage im Widerspruch zu sowohl unionsrechtlichen als auch nationalen Bestimmungen:

Gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“), wird Biomasse explizit als erneuerbare Energiequelle definiert. Diese Definition gilt unionsweit einheitlich und ist unmittelbar bindend für Mitgliedstaaten, auch im Kontext beihilferechtlicher Differenzierungen. Eine nationale Abweichung im Stromsteuerrecht, die die Förderfähigkeit oder Steuerbefreiung ausschließlich auf Wind, Sonne, Wasser und Geothermie beschränkt, läuft dem unionsrechtlichen Verständnis entgegen und widerspricht dem systematischen Ziel der Steuerbefreiung für dezentrale Eigenversorgung aus erneuerbaren Quellen und dem faktischen Gleichbehandlungsgrundsatz im Steuerrecht.

Biomasse wird nicht nur im EU-Recht, sondern auch in zentralen deutschen Rechtsakten (z. B. EEG, GEG, WPG) eindeutig als erneuerbarer Energieträger geführt. Die Herausnahme aus dem Stromsteuerrecht untergräbt diese einheitliche Systematik und stellt einen Bruch mit bewährten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen dar – etwa der Flexibilisierung und Netzstabilisierung durch dezentrale Biomasseanlagen.

Rechtskonforme Nutzung vorhandener Zertifikate vermeidet bürokratischen Mehraufwand

Das bisher verschiedentlich vorgebrachte Argument, für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW entstünde ein „nicht verhältnismäßiger Bürokratieaufwand“, wenn der Strom aus Biomasse weiterhin von der Stromsteuer befreit würde, hält einer faktischen Prüfung nicht stand. Betreiber solcher Großanlagen müssen bereits heute die RED-III-Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, wenn sie EEG-Vergütung erhalten oder dem EU-Emissionshandel unterliegen. Die Nachhaltigkeitskriterien werden national durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) umgesetzt, die die Treibhausgasminderungspflichten sowie Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 RED II/III konkretisiert.

Diese Anlagen sind bereits zertifiziert – etwa nach REDcert oder SURE – und verfügen über dokumentierte Lieferkettennachweise gemäß den Anforderungen der EU-Kommission. Eine separate Nachweissystematik allein für das Stromsteuerrecht ist nicht notwendig, da auf bestehende Zertifizierungen zurückgegriffen werden kann. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat diese Vorgehensweise im Dezember 2023 offiziell eingeführt und

für den Bereich Biomethan explizit dokumentiert. In ihrem Newsletter zur “Vereinfachung der Nachhaltigkeitsnachweisführung für Biomethan” stellte die DEHSt ausdrücklich fest: Wenn Biomethan eine Förderung nach dem EEG erhält und damit bereits die Nachhaltigkeitsanforderungen nach der BioSt-NachV erfüllt, werden mit einer Eigenerklärung die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 EBeV 2030 als erfüllt anerkannt. Die exemplarische Klarstellung der DEHSt für Biomethan im EEG gilt nach § 8 Abs. 2 EBeV 2030 auch für andere land- und forstwirtschaftliche Biomassen, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen.

Das EEG und die BioSt-NachV setzen die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED II bzw. RED III rechtskonform in nationales Recht um. Daher wird Biomasse, das nachweislich eine Förderung nach dem EEG erhalten hat, unter denselben Bedingungen bei der jährlichen Emissionsberichterstattung im nationalen Emissionshandel anerkannt. **Diese Praxis vermeidet Doppelprüfungen und reduziert den bürokratischen Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden.**

Für die betroffenen Anlagenbetreiber entstände damit kein zusätzlicher Aufwand. Sie verfügen bereits über die erforderlichen Zertifizierungen und müssen keine neuen Nachweise erstellen oder zusätzliche Kosten tragen. **Die Hauptzollämter könnten die Nachhaltigkeit durch einfache Prüfung der vorhandenen Zertifikate verifizieren, ohne dass eigene Nachweissysteme aufgebaut werden müssten.** Die Verwaltung profitiert davon, dass keine parallelen Strukturen geschaffen werden müssen und bewährte Verfahren genutzt werden können.

Vorschlag

§ 2 Nummer 7 StromStG (Änderung):

Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus

- a) Wasserkraft, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt,
- b) Windkraft,
- c) Sonnenenergie,
- d) Erdwärme,
- e) **aus Biomasse, soweit die Stromerzeugungsanlage nicht dem Geltungsbereich der BioSt-NachV unterliegt**
- f) **aus Biomasse, soweit die Stromerzeugungsanlage unter den Geltungsbereich von § 1 BioSt-NachV fällt und die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der BioSt-NachV erfüllt,**

erzeugt wird.

Kontakt



Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de